

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-28/2018

Dezernat I

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 17.05.2018

1. Sozial- und Kulturausschuss	07.06.2018
2. Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2018
3. Gemeindevertretung	21.06.2018

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

### Anlage(n):

- (1) Satzung Gebühren nach LAG
- (2) Satzung Kreis OF Gebühren nach LAG

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Egelsbach setzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) zum 01.01.2017 in Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### Erläuterungen:

Das Landesaufnahmegesetz (LAG) verpflichtet in § 1 die Landkreise sowie die Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Während der Kreis Offenbach bis 2015 diese Aufgabe alleine wahrgenommen hat, wurden vor dem Hintergrund der stark angestiegenen Flüchtlingszahlen in den Jahren 2015 und 2016 Flüchtlinge zur Unterbringung den Städten und Gemeinden des Kreises Offenbach direkt zugewiesen. In der Folge haben die Städte und Gemeinden eigene Einrichtungen bzw. Wohnungen selbst hergerichtet oder angemietet.

Der Landesgesetzgeber hat 2017 das LAG geändert und damit die Möglichkeit geschaffen, dass Landkreise und Gemeinden nun Gebührensatzungen verabschieden und somit Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Gemeinschaftsunterkünften erheben können.

In der Praxis stellt das Erheben von Gebühren eine städtische Verwaltung in einer kreisangehörigen Gemeinde allerdings vor erhebliche Umsetzungsprobleme. Die Gebühren können nur von Flüchtlingen erhoben werden, die über eigenes Einkommen verfügen. Sollte das Einkommen nicht ausreichend sein, so dürfen nur Teilbeträge erhoben werden. Bisher verfügt die Verwaltung nicht über Daten zum Einkommen von Flüchtlingen, sondern nur der Kreis Offenbach als Sozialhilfeträger. Ferner hat die Verwaltung keinerlei Erfahrung mit der Anrechnung von Einkommen in der Sozialhilfe, da diese Aufgabe ebenfalls vom Kreis Offenbach bzw. der Pro

Arbeit Kreis Offenbach erfüllt wird. Sämtliche Informationen müssten somit zusätzlich erhoben und regelmäßig überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Anregung der Städte und Gemeinden der Kreis um Prüfung gebeten, ob der Kreis Offenbach die Aufgabe gänzlich übernehmen kann, zumal er über die erforderlichen Informationen und die notwendige Verwaltungserfahrung verfügt.

Der Kreis Offenbach hat sich nach Prüfung bereit erklärt, die Aufgabe zu übernehmen. Dazu sind nun folgende Schritte erforderlich bzw. sind bereits umgesetzt worden:

1. Der Kreis Offenbach selbst wird eine Gebührensatzung verabschieden. Dies wird voraussichtlich in der Sitzung des Kreistags am 20. Juni 2018 erfolgen. Darin wird - unter Vorbehalt – eine Nutzungsgebühr von 375,- Euro pro Monat vorgesehen werden.
2. Die Städte und Gemeinden selbst müssen eine eigene Gebührensatzung verabschieden, in der sie die Gebührensatzung des Kreises Offenbach in der jeweils geltenden Fassung akzeptieren. Dieser Beschluss soll auf Wunsch des Kreises Offenbach bis 30. Juni 2018 erfolgt sein.
3. Alle Städte und Gemeinden schließen zusammen mit dem Kreis Offenbach eine Verwaltungsvereinbarung, in der sie die Aufgabe zur Festsetzung und Beitreibung der Unterbringungsgebühren auf den Kreisausschuss des Kreises Offenbach übertragen. Diese Vereinbarung wurde im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlung am 26. April 2018 in Dreieich bereits unterzeichnet und steht unter Gremienvorbehalt (Magistratsbeschluss).

Der Vorteil dieser Regelung ist, dass sich an der bisherigen Abrechnungspraxis zwischen dem Kreis Offenbach und der Gemeinde Egelsbach nichts ändert. Die Stadt macht ihre Kosten für die Unterbringung nach den geltenden Absprachen beim Kreis Offenbach weiterhin geltend. Der Kreis Offenbach seinerseits rechnet die Kosten wie bisher auch gegenüber dem Land Hessen (LAG) bzw. dem Bund im Rahmen des SGB II ab. Der Kreis Offenbach übernimmt auch die Geltendmachung der Gebühren den Flüchtlingen, die über eigenes Einkommen verfügen. Der Kreis Offenbach trägt somit das Risiko von Zahlungsausfällen.

Für die Gemeinde Egelsbach bedeutet dies eine erhebliche Vereinfachung des Verfahrens bei gleichzeitiger Minimierung von Risiken.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 22.05.2018 zugestimmt.